

# **VS\_GERICHTE A1 20 108 vom 26. November 2020**

VS Kantonsgericht, 2020-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_A1 20 108](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_20_108)

FR: VS\_GERICHTE A1 20 108 du 26 novembre 2020

IT: VS\_GERICHTE A1 20 108 del 26 novembre 2020

## **Regeste**

A1 20 108 URTEIL VOM 26. NOVEMBER 2020 Kantonsgericht Wallis  
Öffentlichrechtliche Abteilung Es wirken mit: Christophe Joris, Präsident, Jean-Bernard Fournier und Thomas Brunner, Richter, sowie Carmen Mangisch, Gerichtsschreiberin, in Sachen X \_\_\_\_\_, und Y \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt M \_\_\_\_\_, gegen STAATSRAT DES KANTONS WALLIS, 1950 Sitten, Vorinstanz, EINWOHNERGEMEINDE A \_\_\_\_\_, (Grundeigentümerbeiträge)  
Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 13. Mai 2020.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der angefochtene Entscheid des Staatsrats stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungs- rechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die aufgrund von Art. 29 des Gesetzes über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Erschliessungs- kosten und an weitere öffentliche Werke vom 15. November 1988 (Grundeigentümerbei- tragsgesetz, GEBG; SGS/VS 701.6) vor Kantonsgericht angefochten werden kann. Die Beschwerdeführer sind als Adressaten des angefochtenen Staatsratsentscheids, aber auch als Grundeigentümer der im Beitragsperimeter gelegenen Parzelle Nr. xx1, durch diesen berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Auf- hebung, so dass sie gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert sind. Auf die im Übrigen form- und fristgerecht einge- reichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).

### **E. 2**

Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, ein- schliesslich Überschreitungen oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige o- der unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden. Die Unzweckmässigkeit der Verfügung kann jedoch nur in Fällen, die hier nicht zutreffen (Art. 78 VVRG), überprüft werden.

### **E. 3**

Das Kantonsgericht hat die von den Beschwerdeführern hinterlegten Belege zu den Akten genommen. Die Vorinstanz hat am 12. August 2020 die Dossiers eingereicht. Die vorhandenen Akten umfassen mithin die entscheiderelevanten Belege und Sachverhalts- elemente und genügen, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, zur Beurteilung der

rechtserheblichen Fragen. Das urteilende Gericht nimmt unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände in antizipierter Beweiswürdigung an, weitere Beweismittel würden nichts an der zu beurteilenden Sach- und Rechtslage ändern, weshalb auf zusätzliche Beweisabnahmen verzichtet wird.

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführer bestreiten einen wirtschaftlichen Sondervorteil, weil eine Überbauung der Parzelle aufgrund der Steilheit des Geländes nur schwer bzw. gar nicht möglich sei. Zudem erhalte die Parzelle Nr. xx1 überhaupt keinen Sondervorteil, da sie bereits über eine Erschliessung über die Parzelle Nr. xx2 verfüge, die sich ebenfalls in ihrem Grundeigentum befinde. Eine Erschliessung über diese Parzelle sei auch topografisch sinnvoller.

##### **E. 4.1**

Die Gemeinde führt dazu aus, dass die Überbaubarkeit der Parzelle Nr. xx1 durchaus gewährleistet sei. Sie grenze im Süden an die Parzelle Nr. xx2, welche jedoch vollständig überbaut sei. Die bestehende und die an die Parzelle Nr. xx2 grenzende Strasse weise zur südlichen Grenze der Parzelle Nr. xx1 einen Höhenunterschied von ca. sieben bis acht Metern auf. Demnach könne die Parzelle Nr. xx1 keineswegs über die untere Parzelle Nr. xx2 erschlossen werden. Die Parzelle Nr. xx1 erhalte durch die Erschliessungsstrasse damit einen Sondervorteil.

##### **E. 4.2**

Die Vorinstanz hielt in ihrem Entscheid fest, dass mit dem Bau der Erschliessungsstrasse «xxx» die Bauzone W2 im Gebiet B \_\_\_\_\_ sachgerecht erschlossen werde. Dieses Gebiet könne nun über eine 3 m breite und 165 m lange Strasse erreicht werden. Die Parzelle Nr. xx1, auf der sich keine Gebäude befänden, grenze direkt an diese neue Erschliessungsstrasse. Die Parzelle liege zweifelsohne im Einflussbereich der neuen Strasse. Durch ihren Bau werde die Zufahrt zu diesem Grundstück ermöglicht und die Beschwerdeführer würden als direkte Anlieger zur Erschliessungsstrasse «xxx» einen Erschliessungsvorteil erlangen und damit einen wirtschaftlichen Sondervorteil, der die Erhöhung des Verkehrswerts der betroffenen Liegenschaft und somit die grundsätzliche Beitragspflicht bewirke. Daran vermöge auch die Topographie der Parzelle Nr. xx1 nichts zu ändern, zumal die Parzelle Nr. xx1 überbaubar sei. Zudem könne die private Zufahrtsstrasse über die Parzelle Nr. xx2 gemäss Art. 17 Abs. 2 GEBG nicht beitragsmindernd berücksichtigt werden, zumal diese Zufahrt derzeit nicht bestehe.

##### **E. 4.3**

Gemäss Art. 19 Abs. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) regelt das kantonale Recht die Beiträge der Grundeigentümer an die Erschliessung ihrer Grundstücke. Grundstückeigentümerbeiträge fallen unter die öffentlich-rechtlichen Beiträge bzw. Vorzugslasten und sind folglich Kausalabgaben. Der Beitrag stellt die Gegenleistung für die staatliche Hauptleistung dar, die sich in der Erstellung oder Verbesserung des Werks äussert. Beiträge/Vorzugslasten werden einem beschränkten Kreis von Personen auferlegt, denen aus einer öffentlichen Einrichtung ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst. Es genügt die blosser Möglichkeit, den betreffenden Vorteil (die Strasse, die Versorgungs- und/oder Entsorgungsanlage usw.) zu nutzen. Ob es tatsächlich zur Nutzung kommt, ist daher nicht entscheidend, wobei der wirtschaftliche

Vorteil aber konkretisiert sein muss und nicht bloss theoretisch/abs- trakter Natur sein darf (vgl. BGE 131 I 313 E. 3.3; Urteile des Bundesgerichts

- 8 - 2C\_790/2018 vom 5. April 2019 E. 2.1 und 2C\_798/2017 vom 16. Februar 2018 E. 2.2.2 und 2.2.3 mit zahlreichen Hinweisen; Urteil des Kantonsgerichts A1 19 xxx vom 15. Mai 2019 E. 4.1). Nach Art. 3 Abs. 2 GEBG schulden nur diejenigen Grundeigentümer Beiträge, denen das Werk einen wirtschaftlichen Sondervorteil bringt. Wirtschaftlicher Art ist ein Sonder- vorteil, wenn er als Vermögenszuwachs in Erscheinung tritt. Ob der Vorteil tatsächlich realisiert wird, ist nicht von Bedeutung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C.278/2001 vom

#### **E. 4.4**

Der Staatsrat hat den wirtschaftlichen Sondervorteil zu Recht bejaht. Massgebend ist, ob dem fraglichen Grundstück durch den Bau der Erschliessungsstrasse ein Mehr- wert erwächst, was hier richtigerweise bejaht wurde (vgl. Art. 70 StrG). Die Parzelle Nr. xx1 hat durch die Erschliessungsstrasse nun eine direkte Zufahrt, was ihr aus Sicht der Verkehrssicherheit und des Strassenkomforts als auch aus der Sicht der Quartierer- schliessung einen Sondervorteil bringt. Dieser Vorteil geht deutlich über jenen hinaus, den die Allgemeinheit aus dieser neuen Erschliessungsstrasse zieht. Der Argumentation

- 9 - der Beschwerdeführer, wonach die Parzelle Nr. xx1 bereits vollumfänglich durch die Par- zelle Nr. xx2 erschlossen sei, kann nicht gefolgt werden. Wie die Gemeinde richtiger- weise darlegte, ist eine Zufahrt zur Parzelle Nr. xx1 via der Parzelle Nr. xx2 nicht vor- handen und wenig realistisch, da erstens ein Höhenunterschied von ca. sieben bis acht Metern zwischen der südlichen Grenze der Parzelle Nr. xx1 und der bestehenden Strasse, die direkt an die Parzelle Nr. xx2 grenzt, besteht und zweitens die Parzelle Nr. xx2 in ihrer ganzen Breite überbaut ist. Der Auffassung, dass die Parzelle Nr. xx1 aufgrund ihres steilen Geländes nicht oder nur schwer überbaubar sei und deshalb kein Sondervorteil vorliege, kann nicht gefolgt werden. Das Gelände weist zwar eine Steigung auf, doch schliesst eine solche dessen Überbauung per se nicht aus, da beispielsweise ein Terrassenhaus realisiert werden könnte. Durch die nun direkt bestehende Zufahrt durch die Erschliessungsstrasse «xxx» erfährt die Parzelle Nr. xx1 unweigerlich eine Steigerung ihres Verkehrswerts und die Beschwerdeführer erlangen einen wirtschaftli- chen Sondervorteil, der abzugelten ist, wie es auch der Staatsrat zu Recht bejahte. 5. Die Beschwerdeführer machen geltend, die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge der Gemeinde würden Art. 14 GEBG und das Rechtsgleichheitsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) verletzen. Die Gemeinde habe Art. 14 Abs. 2 GEBG nicht angewendet und die Vor- instanz habe über diese gesetzliche Bestimmung hinweggesehen. Für die Beschwerde- führer sei die baurechtliche Nutzungsmöglichkeit aufgrund der örtlichen Verhältnisse im Vergleich zu den übrigen Beitragspflichtigen nicht vergleichbar. Es rechtfertige sich des- halb nicht, dass sich sämtliche Parzellen in derselben Beitragsklasse befänden, zumal so die topographischen Gegebenheiten vor Ort nicht entsprechend berücksichtigt wür- den. Eine Gleichbehandlung lasse sich somit objektiv nicht begründen. Anstatt bei der Mehrwertabschöpfung eine Schematisierung vorzunehmen, wie dies möglich sei, wenn viele Parzellen betroffen seien und damit eine Einzelfallbetrachtung einen unverhältnis- mässigen Aufwand darstellen würde, hätte vorliegend eine Differenzierung die Arbeit nicht wesentlich erschwert. 5.1 Die Gemeinde bestreitet, dass die Rechtsgleichheit verletzt worden sei, sondern im Gegenteil, dass eine Fläche von 93 m<sup>2</sup> aus der Mehrwertabschöpfung entlassen worden sei und

Grundeigentümerbeiträge für die Fläche von 653 m<sup>2</sup> zu entrichten seien. Damit sei den besonderen Verhältnissen der Parzelle Nr. xx1 im Osten Genüge getan. Für die Fläche von 653 m<sup>2</sup> sei der Sondervorteil in jedem Fall vollumfänglich gegeben. 5.2 Die Vorinstanz führte in ihrem Entscheid aus, dass für die Beitragsfestlegung eine Schematisierung vorgenommen worden sei, indem der Beitrag mittels zwei Parametern

- 10 - (Grundstückfläche und Zugehörigkeit zu der Beitragsklasse) berechnet wurde. Alle sich im Perimeter befindlichen Parzellen seien der Beitragsklasse 1 zugeordnet worden, womit faktisch nur ein Parameter (Grundstückfläche) zur Beitragsfestlegung bestehe. Diese Schematisierung sei durchaus gesetzmässig, gerechtfertigt und objektiv, zumal der Aufwand für ein einzelfallweises Vorgehen nicht verhältnismässig wäre. Für die Vorinstanz sei nicht ersichtlich, inwiefern der Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt sein sollte. 5.3 Gemäss Art. 14 Abs. 1 GEBG wird die Höhe des Beitrags, in Berücksichtigung des im Gesetz vorgegebenen Rahmens, durch die den betroffenen Grundeigentümern entstandenen wirtschaftlichen Sondervorteile sowie dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung der Beitragspflichtigen bestimmt. Nachteile, die dem Grundstück durch das Werk entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, sofern sie im Enteignungsverfahren nicht abgegolten worden sind. Nach Abs. 2 der vorgenannten Bestimmung werden die Grundeigentümerbeiträge in der Regel nach den baurechtlichen Nutzungsmöglichkeiten gemäss geltendem Recht und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmt. Grundlage für die Bemessung der Grundeigentümerbeiträge bilden namentlich die Grundstücksfläche, der Katasterwert der Liegenschaft, die Ausnützungsziffer sowie die Zugehörigkeit zu einer Beitragsklasse innerhalb des Perimeters (Art. 16 Abs. 1 GEBG). Die zuständige Behörde kann gemäss Art. 16 Abs. 2 GEBG für die Beitragsbemessung diese Grundlagen einzeln oder kumulativ anwenden oder anderen Bemessungskriterien den Vorrang geben, damit eine vorteilsgerechte Verteilung der Beitragspflicht gewährleistet ist. Der Beitrag wird bestimmt, indem die vom Perimeter erfassten Grundstücke oder Grundstückteile in verschiedene Beitragsklassen eingeteilt werden (Art. 17 Abs. 1 GEBG). Die zuständige Behörde hat bei der Festlegung der Beitragsklassen die erheblichen Bemessungskriterien, soweit sie im Einzelfall von Bedeutung sind, zu berücksichtigen. Bestehen andere genügende Zufahrten zum Grundstück, sind diese zu berücksichtigen (Art. 17 Abs. 2 GEBG). 5.3.1 Bei der Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge geht es um die individuelle Zuteilung von Anteilen der Werkkosten an die zu verpflichtenden Eigentümer. Zweifellos wäre es wünschenswert, für jeden Eigentümer individuell die Beiträge festzulegen. Aufgrund der grossen Anzahl von Eigentümern ist die Umsetzung dieser individualisierten Vorgehensweise aus praktischen Gründen nicht realisierbar (Urteile des Kantonsgerichts A1 17 45 vom 11. August 2017 E. 6.3; A1 13 320 vom 7. Februar 2014, E. 6.1.3). Eine schematische Unterteilung der Beiträge ist laut konstanter Rechtsprechung und Praxis möglich (Urteil des Bundesgerichts 2C\_1131/2014 vom 5. November 2015 E. 4.2;

- 11 - Vera Marantelli-Sonanini, Erschliessung von Bauland, Diss Bern 1997, S. 98 mit Hinweisen). Der verfügenden Instanz steht dazu ein weites Ermessen offen, welches dann überschritten oder missbraucht wird, wenn ihr Entscheid nicht mehr objektiv nachvollziehbar ist (Art. 16 GEBG; Urteile des Kantonsgerichts A1 19 43 vom 15. Mai 2015 E. 4.5; A1 04 116 vom 7. Oktober 2004 E. 5.1 mit Hinweisen; Vera Marantelli-Sonanini, a.a.O., S. 98). Sie missbraucht ihr Ermessen, wenn die Beitragsverfügung das Rechtsgleichheitsprinzip verletzt (Art. 14 Abs. 1 GEBG). 5.3.2 Was die rechtsgleiche Behandlung

der Beitragspflichtigen betrifft, so ist Gleiches nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln. Das Gleichheitsprinzip verbietet einerseits unterschiedliche Regelungen, denen keine rechtlich erheblichen Unterscheidungen zu Grunde liegen. Andererseits untersagt es aber auch die rechtliche Gleichbehandlung von Fällen, die sich in tatsächlicher Hinsicht wesentlich unterscheiden. Die Gleichbehandlung durch den Gesetzgeber oder die rechtsanwendende Behörde ist allerdings nicht nur dann geboten, wenn zwei Tatbestände in allen ihren tatsächlichen Elementen absolut identisch sind, sondern auch, wenn die im Hinblick auf die zu erlassenden oder anzuwendende Norm relevanten Tatsachen gleich sind (vgl. BGE 137 I 167 E. 3.5; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, a.a.O., N. 572).

5.4 Vorliegend wurden alle Beitragspflichtigen in die Beitragsklasse 1 eingeteilt. Weitere Beitragsklassen gibt es nicht. Die Parzellen der Beitragspflichtigen grenzen direkt an die Erschliessungsstrasse und profitieren demnach nach deren Erstellung alle von einer direkten Zufahrt zu ihren Parzellen. Ebenfalls ist allen Parzellen der Beitragspflichtigen gemeinsam, dass sie sich nicht in einer flachen Ebene, sondern in einem Steilhang befinden. Wie bereits in Erwägung 4.4 erwähnt, ist die Parzelle Nr. xx1 durchaus überbaubar, man denke hier an die Möglichkeit eines Terrassenhauses. Die Situation stellt sich bei den übrigen Parzellen der Beitragspflichtigen nicht wesentlich anders dar als bei den Beschwerdeführern, so dass sich eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen würde. Insofern liegt bei allen Parzellen die gleiche Ausgangslage vor und es wurden in Beachtung der rechtsgleichen Behandlung zu Recht alle Parzellen in die Beitragsklasse 1 eingeteilt. Für die Parzelle Nr. xx1 besteht entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer keine Zufahrt via die Parzelle Nr. xx2, die gemäss Art. 17 Abs. 2 GEBG zu berücksichtigen wäre. Es ist für das Kantonsgericht überdies nicht erkennbar, inwiefern besondere Verhältnisse vorliegen, gemäss welcher die Gemeinde die beitragspflichtige Grundstücksfläche um 93 m<sup>2</sup> reduzierte und diese 93 m<sup>2</sup> aus der Mehrwertabschöpfung ent-

- 12 - liess. Aufgrund des Verbots der *reformatio in peius* ändert das Kantonsgericht die angefochtene Verfügung aber nicht zuungunsten der Beschwerdeführer (Art. 79 Abs. 1 VVRG). Es liegen keine Gründe vor, die eine von den Beschwerdeführern geforderte Reduktion der Grundeigentümerbeiträge um 2/3 rechtfertigen würden. Das Kantonsgericht gelangt zum Schluss, dass die Vorinstanz eine Verletzung des Rechtsgleichheitsprinzips zu Recht nicht bejahte und dass sie ihr Ermessen bezüglich der Festsetzung der Grundeigentümerbeiträge nicht überschritten hat.

6. Die Beschwerdeführer rügen schliesslich, eine definitive Berechnung der Grundeigentümerbeiträge dürfe nicht auf Grundlage von Schätzungen erfolgen. Die öffentlich aufgelegene Schlussabrechnung vom 11. Juli 2016 weise für die Erstellungskosten der Erschliessungsstrasse einen Saldo von Fr. 422 000.-- aus. Darin seien aber vier Positionen lediglich geschätzt worden. Der Staatsrat führe aber aus, es sei auf die Schlussabrechnung abzustellen, da diese noch weitere Kosten enthalte, ohne diese jedoch zu präzisieren. Die Beschwerdeführer fordern, es müsste überprüft werden, ob die effektiven Erstellungskosten nicht tiefer ausfallen würden als in der Schlussabrechnung angenommen. Aus dem Kontoauszug der Gemeinde (Position 6 Verkehr, 620 Gemeindestrassennetz, 620.501.05 Erweiterung Erschliessungsstrasse B \_\_\_\_\_) per 20. Dezember 2018 lasse sich entnehmen, dass die effektiven Kosten mit Fr. 402 756.57 tiefer ausfallen als bei der Schätzung angenommen wurde. Dies sei eine Differenz von Fr. 19 243.45, bei der es sich mehr als nur um eine geringfügige Überschreitung handle. Damit sei das Kostendeckungsprinzip verletzt, gemäss dem der Gebührenertrag die Gesamtkosten nicht oder nur geringfügig überschreiten dürfe. Die

Grundeigentümerbeiträge seien daher auf der Basis der effektiven Kosten von Fr. 402 756.57 zu berechnen, was dann zu Grundeigentümerbeiträgen von Fr. 25.93/m<sup>2</sup> führen würde. Die Berechnung der Gemeinde sei in jedem Fall entsprechend zu korrigieren. 6.1 Die Gemeinde entgegnet, dass sich die Schlussabrechnung auf Fr. 422 000.-- be- laufe. Die geschätzten Kosten der Positionen Grundbucheintrag Mutationsakten, die Ar- beiten der Expertenkommission, die Einspracheerledigung und die Administrationskos- ten sowie Diverses seien bis heute noch nicht fertig ausgeführt und könnten nicht anders als geschätzt werden. Die effektiven Kosten würden die geschätzten Kosten um mehrere tausend Franken übersteigen. Der Kontoauszug vom 20. Dezember 2018 könne in kei- ner Weise für die Berechnung der Grundeigentümerbeiträge berücksichtigt werden, da die Kosten der vorgenannten aufgeführten Kosten nicht enthalten seien. 6.2 Die Vorinstanz kam in ihrem Entscheid zum Schluss, dass es nicht zutreffe, dass die Gesamtkosten gemäss Saldo vom 20. Dezember 2018 tiefer ausfallen würden. Es

- 13 - sei auf die Schlussabrechnung abzustellen und nicht auf den Kontoauszug, zumal die öffentlich aufgelegene Schlussabrechnung noch weitere Kosten enthalte. 6.3 Wie bereits in Erwägung 4.3 erwähnt, fallen Grundstückeigentümerbeiträge unter die öffentlich-rechtlichen Beiträge bzw. Vorzugslasten und sind folglich Kausalabgaben, deren Höhe sich nach dem Kostendeckungsprinzip bestimmt. Dies bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht oder nur geringfügig übersteigen darf. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtspre- chung ist ein Gebührenüberschuss bis etwa 5 % noch mit dem Kostendeckungsprinzip vereinbar (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, a.a.O., N. 2777 f.; René Wieder- kehr/Paul Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band II, 2014, N. 683 mit weiteren Hinweisen). Ein Verstoss gegen das Kostendeckungsprinzip liegt erst dann vor, wenn die erhobenen Abgaben auch bei vorsichtiger Beurteilung des künftigen Finanz- bedarfes als übersetzt erscheinen. Muss das Gemeinwesen künftige Ausgaben, die noch nicht definitiv bestimmbar sind schätzen, so steht ihm hierbei ein gewisser Spiel- raum zu. (René Wiederkehr/Paul Richli, a.a.O., N. 697). 6.4 Zunächst ist festzuhalten, dass entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer nicht auf den Kontoauszug abgestellt werden kann. Wie auch die Vorinstanz und die Gemeinde zu Recht erkannten, beinhaltet der Kontoauszug nicht alle Kosten, so bei- spielsweise die Positionen «Grundbucheintrag», «Expertenkommission», «Einsprache- erledigung» und «Administration u. Diverses». Darüber hinaus sind im Kontoauszug auch Kosten aufgeführt, die schliesslich nicht in der Schlussabrechnung enthalten sind. So wurden gemäss Schlussabrechnung für Tiefbauarbeiten von C \_\_\_\_\_ Kosten von Fr. 218 134.90 aufgeführt. Rechnet man die an C \_\_\_\_\_ getätigten Zahlungen zusammen, die aus dem Kontoauszug vom 20. Dezember 2018 ersichtlich sind, sind dies insgesamt Fr. 244 588.60. Ein Kontoauszug ist nicht eine Schlussabrechnung, er zeigt lediglich auf, was für Zahlungen von diesem Konto aus getätigt wurden. Den Aus- führungen der Beschwerdeführer, wonach die Gesamtkosten dem Kontoauszug ent- sprechen würden, kann daher nicht gefolgt werden. Die geschätzten Positionen in der Schlussabrechnung mussten von der Gemeinde, wie diese zu Recht vorbrachte, geschätzt werden, da die definitiven Kosten noch nicht vor- liegen. Dies ist einleuchtend, da das Verfahren auch noch keinen Abschluss gefunden hat. Die geschätzten Kosten machen insgesamt eine Gesamtsumme von Fr. 13 650.90 aus. Zieht man diese Summe von den Gesamtkosten von Fr. 422 000.-- ab, erhält man eine Summe von Fr. 408 349.10. Die geschätzten Kosten entsprechen damit ca. 3.34 % dieser Summe von Fr. 408 349.10. Es steht fest, dass die geschätzten Positionen einen

- 14 - Aufwand generiert haben und zum Teil noch generieren werden, und damit der Prozentsatz kleiner sein wird. Würden die geschätzten Positionen effektiv aber dennoch tiefer ausfallen, so würden die Gesamterträge durch die Grundeigentümerbeiträge die Gesamtkosten gemäss der Schlussabrechnung nur geringfügig übersteigen und wären damit noch verhältnismässig. Die Rüge der Beschwerdeführer zielt somit auch in diesem Punkt ins Leere und ist abzuweisen.

## **E. 7**

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist daher vollumfänglich abzuweisen und die Beschwerdeführer gelten als unterliegende Partei.

### **E. 7.1**

Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können die Kosten ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Vorliegend bestehen keine Gründe, von der Grundregel abzuweichen, weshalb die Beschwerdeführer die Gerichtsgebühr bezahlen müssen. Gemäss Art. 3 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; GS/VS 173.8) setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt in der Regel zwischen Fr. 280.-- und Fr. 5 000.-- (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles sowie seines Umfangs und Schwierigkeitsgrads wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1 500.-- festgesetzt und den Beschwerdeführern in solidarischer Haftbarkeit auferlegt.

### **E. 7.2**

Die Beschwerdeführer haben als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 91 Abs. 1 VVRG e contrario). Gemäss Art. 91 Abs. 3 VVRG darf der obsiegenden Behörde in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden. In vorliegendem Fall ist kein Grund ersichtlich, von dieser Regelung abzuweichen, weshalb der Gemeinde keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

- 15 - Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 1 500.-- werden den Beschwerdeführern in solidarischer Haftbarkeit auferlegt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. Das Urteil wird den Beschwerdeführern, dem Staatsrat des Kantons Wallis und der Einwohnergemeinde A \_\_\_\_\_ schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 26. November 2020

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.